

Reglement Videoüberwachung Reformierte Kirche Opfikon

gültig ab 1. Januar 2020

überarbeitet am 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1 Verantwortlichkeit und Zweck der Überwachung
- 2 Art der Überwachung
- 3 Räumliche Ausdehnung
- 4 Aufbewahrung und Löschung
- 5 Auswertung und Bekanntgabe
- 6 Informationspflicht an Betroffene
- 7 Datensicherheit
- 8 Inkrafttreten

1 Verantwortlichkeit und Zweck der Überwachung

- die Kirchenpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen im Bereich der kirchlichen Liegenschaften und deren Umgebung.
- die Videoüberwachung dient zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs, Schutz von Personen oder Sachen, wie z.B. vor Vandalismus, Einbrüchen oder Diebstählen im präventiven Sinn.

2 Art der Überwachung

- passive Überwachung durch Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträglicher Auswertung.
- Einsatz eines Privacy-Filters
- Aufzeichnungen werden nur dann ausgewertet, wenn ein Fall vorliegt.
- Das Grundstück ist durch Kleber gekennzeichnet, dass eine Videoüberwachung vorhanden ist.

3 Räumliche Ausdehnung

- es werden folgende Bereiche überwacht:
 - o Kirchenvorplatz und Kircheneingang
 - o Eingang Kirchgemeindehaus und Vorplatz

4 Aufbewahrung und Löschung

- die erhobenen Daten werden 30 Tage nach der Aufzeichnung automatisch überschrieben. Falls ein konkreter Fall vorliegt, dürfen Kopien gemacht werden. Diese werden an die Strafverfolgungsorgane weitergegeben und intern geschützt aufbewahrt. Die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie diese zur Erfüllung der Aufgaben unentbehrlich sind.

5 Auswertung und Bekanntgabe

- ausgewertet wird nur, wenn ein konkreter Fall oder Verdacht vorliegt
- ausgewertet wird nur im Beisein von zwei autorisierten Personen
- die ausgewerteten Bilder können je nach Fall weitergegeben werden (z.B. Weiterleitung an die Strafverfolgungsorgane)

6 Informationspflicht an Betroffene

- werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt. Die Information kann auch durch eine strafverfolgende Behörde (Polizei, etc.) erfolgen.

7 Datensicherheit

- die Aufnahmen werden an einem sicheren Ort aufbewahrt
- das System ist Passwort geschützt
- jeder Datenzugriff wird automatisch in einem Logfile abgespeichert
- für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen des definierten Zweckes sind innerhalb der Kirchgemeinde zuständig:
 - Kirchenpflege
 - Sigrüst
- sollte kein Kirchenpfleger verfügbar sein, ist es möglich, dass ein Sigrüst in Verbindung mit einem Mitglied der Strafverfolgungsbehörden die Daten sichtet.
- soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Kirchenpflege per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und am 20.08.2025 überarbeitet

Das Reglement kann auf der Homepage eingesehen werden.

Opfikon, im August 2025